

# **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Neu Boltenhagen**

Auf Grund

- des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung Mecklenburg-Vorpommern
- der Abgabenordnung (AO) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.09.1997 folgende Satzung zur „Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Neu Boltenhagen“ erlassen:

## **§ 1**

### **Stundung von Ansprüchen**

1. Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen.  
Insbesondere dann, wenn die Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.  
Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumen von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, daß die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
2. Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
3. Für gestundete Ansprüche sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 6 % p.a., zu erheben.  
Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 DM belaufen würde.
4. Ansprüche können bis zu 12 Monate gestundet werden:

1. vom Bürgermeister	bis	1.000,00 DM
2. vom Hauptausschuß	bis	2.500,00 DM
3. von der Gemeindevertretung	über	2.500,00 DM
5. Ungeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann der Amtsausschuß den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

## § 2

### Niederschlagung von Ansprüchen

1. Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorbehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie Erfolg haben wird
2. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
3. Ansprüche können niedergeschlagen werden;
  1. vom Bürgermeister bis 1.000,00 DM
  2. vom Hauptausschuß bis 5.000,00 DM
  3. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 DM
4. Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu steilen, Sie sind in einer von der Gemeinde zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:
  1. Name und Adresse des Schuldners
  2. Höhe des Anspruchs
  3. Gegenstand (Rechtsgrund)
  4. Zeitpunkt der Fälligkeit
  5. Zeitpunkt der Niederschlagung
  6. Zeitpunkt der Verjährung

## § 3

### Erlaß von Ansprüchen

1. Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten Notlage befindet und zu einer Existenzgefährdung führen würde.
2. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.
3. Ansprüche können erlassen werden:
  1. vom Bürgermeister bis 250,00 DM
  2. vom Hauptausschuß bis 500,00 DM.
  3. von der Gemeindevertretung über 500,00 DM

**§ 4**  
**Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleichs.

**§ 5**  
**Gültigkeit anderer Vorschriften**

1. Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung» Niederschlagung oder Erlaß von Ansprüchen bleiben unberührt.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlichrechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

**§ 6**  
**Bekanntmachung**

Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ort, Datum

*Neu Boltzenlagen*  
*25.09.97*



*[Handwritten Signature]*  
Unterschrift  
Bürgermeister